



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0339 Status: öffentlich Datum: 21.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2017	Jugendhilfeausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln und Förderung der freien Jugendhilfe.

Sachverhalt:

Der Landkreis kann Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln finden allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe spezielle Regelungen enthält.

Kreismittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung zusätzlich nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich ist.

Die vorliegenden Anträge wurden nach o.g. Verwaltungshandreichungen i. V. m. § 74 SGB VIII wie folgt geprüft:

- Antrag ist fristgemäß eingegangen, alle erforderlichen Unterlagen liegen vor.
- Zuwendungsempfänger hat seinen Sitz im Landkreis und ist gemeinnützig.
- Bezug zu den Leistungen des SGB VIII ist gegeben.
- Ein gleichartiges regionales Angebot wird weder vorgehalten noch im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt.
- Zuwendungsempfänger sollen mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen.
- Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme sind erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist gewährleistet.
- Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan sind plausibel. Der Träger bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
- Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung beträgt i. d. R. mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben.

Alle Anträge lagen fristgerecht vor und erfüllen die Prüfungskriterien. Bei sämtlichen Förderanträgen wurde der Verwendungsnachweis des Vorjahres fristgerecht eingereicht und war plausibel.

Gehen Anträge auf Förderung von Maßnahmen ein, die bereits im Vorjahr liefen, erfolgt die Bescheiderteilung erst nach Eingang und Prüfung der Verwendungsnachweise aus dem Vorjahr.

Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2018 beläuft sich entsprechend der Anlagen und Beschlussempfehlungen auf 96.180 €. Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Förderanträgen sind auf den Anlagen 1 bis 6 aufgeführt. Die Mittel wurden im Haushaltsplanentwurf 2018 bereits in voller Höhe veranschlagt.

Im Zuge der Nachfrist, die Trägern der Kompetenzzentren zwecks veränderter Antragsstellung nach den Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln und Förderung der freien Jugendhilfe – s. Beschluss des Kreistages vom 28.09.17, TOP 15 – haben sich die in der Anlage dargestellten Änderungen zum Haushaltsplanentwurf 2018 ergeben. Der Gesamtzuschussbedarf hat sich reduziert, da drei Träger vor der Vergabe der Kompetenzzentren jeweils drei Anträge zu je 10.000 € gestellt haben. Diese Anträge wurden von den Trägern nach Zuschlagserteilung zurückgezogen.

Der Landkreis wird als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für einzelne Projekte Landesmittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) beantragen. Für die einzelnen Projekte ist insgesamt mit einer maximalen Zuwendung von ca. 50.000 € im Jahr 2018 zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Einer Bezuschussung der den Anforderungen der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln und Förderung der freien Jugendhilfe entsprechenden Förderanträge der Anlagen 1 bis 6 in Höhe von insgesamt 96.180 € wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt.

Luttmann